

Hausordnung

§1 Grundsätze unserer Schulgemeinschaft

Liebe Schulkinder, liebe Eltern, liebes Team, liebe Gäste, die Grundschule im Hofgarten ist ein Ort, an dem wir uns wohlfühlen möchten. Deswegen gehen wir respektvoll und wertschätzend miteinander um.

Wir achten und schützen die Rechte und Vielfalt anderer Menschen. Das gilt insbesondere für das Recht auf körperliche Unversehrtheit, dem Recht zur freien Meinungsäußerung und zur Partizipation am Schulleben. Erwachsene sind für die Kinder Vorbilder und geben Rückmeldungen über ihr Verhalten.

Sowohl körperliche als auch verbale Gewalt sind für uns keine Mittel zur Konfliktlösung und werden nicht geduldet. Schulkinder wenden sich zur Unterstützung bei Konflikten an die Mediatoren, die Vertreter der Schülervertretung oder an die Erwachsenen.

§2 Zugang zur Schule

- (1) Das Schulgelände ist von 6 Uhr bis 18 Uhr zugänglich. Abweichungen bei schulischen Veranstaltungen sind nach vorheriger Anmeldung und Absprache möglich.
- (2) Fahrräder, Roller und E-Scooter werden auf den Schulhof geschoben und an den Ständern angeschlossen. Das Fahren mit Heelys und Inlineskatern ist nicht erlaubt.
- (3) Die Parkplätze sind Personen mit Beeinträchtigungen vorbehalten und daher freizuhalten. Ausnahmen davon sind mit der Schulleitung abzusprechen. Gleiches gilt für die Nutzung des Fahrstuhls im Schulgebäude.
- (4) Das Schulgebäude ist während der Unterrichtszeit von 8 Uhr bis 13 Uhr verschlossen. Schulfremde Personen klingeln und melden sich dann im Sekretariat an.
- (5) Ab 7.45 Uhr gehen alle Schulkinder selbstständig in ihre Klassenräume. Die Erwachsenen verabschieden sich in der Regel spätestens am Schultor.
- (6) Schulkinder, für die der Unterricht später beginnt, melden sich beim Hort an oder gehen zehn Minuten vor der entsprechenden Unterrichtsstunde direkt zu ihrem Klassenraum.
- (7) Während der Pausen sowie vor Ende der Unterrichts- bzw. Hortzeiten dürfen die Schulkinder das Schulgelände nicht ohne eine Einverständniserklärung verlassen.

§3 Mitwirkungspflicht

- (1) Alle Schulkinder haben die Pflicht, sich Zuhause auf den Unterricht vorzubereiten und pünktlich, regelmäßig sowie aktiv daran teilzunehmen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht die Schule bis 7.45 Uhr (telefonisch) über das Fernbleiben vom Unterricht zu informieren. Die entsprechende schriftliche Entschuldigung legen die Schulkinder nach der Rückkehr in der Schule vor.

§4 Verhalten in den Pausen

- (1) Wir verhalten uns in den Pausen so, dass wir weder uns noch andere gefährden.
- (2) Auf den Fluren und in den Räumen verhalten wir uns ruhig und rennen nicht.
- (3) In den Hofpausen gehen alle Schulkinder ohne Umwege auf den Schulhof bzw. zum Mittagessen. Die Pädagogen warten vor den Klassenräumen bis die Kinder den Flur verlassen haben. Bei Pausenende kehren die Kinder umgehend in ihre Räume zurück.
- (4) Bälle dürfen nur entsprechend der Regelungen für die Ballausgabe genutzt werden.

Hausordnung

- (5) Raufen in der Sprunggrube ist nur nach Belehrungen in den Klassen entsprechend der beschlossenen Regeln erlaubt.
- (6) Das Werfen von Steinen, Sand, Schnee(bällen) oder Eis sowie sogenanntes „Einseifen“ ist verboten. Bei Eis darf nicht geschlittert werden.
- (7) Wenn es wegen schlechten Wetters abklingelt (Regenpausen), bleiben alle Schulkinder in ihrem Klassenraum und beschäftigen sich dort unter Aufsicht des pädagogischen Personals, das in der vorherigen Stunde in der Klasse unterrichtetete. Dies gilt auch, wenn es erst während der Pause abklingelt.

§5 Sauberkeit

- (1) Wir behandeln die Räume und deren Ausstattung sorgfältig und achten auf ihre Sauberhaltung. Gleiches gilt für überlassene Arbeitsmaterialien und Bücher.
 - (2) Das Kauen von Kaugummi ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch das pädagogische Personal erlaubt werden (z.B. bei Klassenarbeiten).
 - (3) Im Garten schützen wir die Bepflanzung, d.h. wir reißen beispielsweise keine Äste ab.
 - (4) Die Lernenden betreten die Räume mit Hausschuhen, wobei die Jahrgangsstufen 5 und 6 im Rahmen der Klassenregeln eigene Absprachen für ihre Klassenräume treffen können.
 - (5) Eine Ausnahme von (3) bilden der NaWi-Raum und die Holzwerkstatt. Hier besteht immer die Pflicht zum Tragen von festem Schuhwerk.
 - (6) Der NaWi-Raum, der Kunstraum, der Kreativraum, die Lernwerkstatt, die Holzwerkstatt und der Musikraum dürfen nur in Begleitung des pädagogischen Personals betreten werden.
- (1) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Schultiere, Assistenzhunde und nach Absprache Tiere, die für Unterrichtszwecke eingesetzt werden.

§6 Haftung und Sicherheit

- (1) Jegliche Wertgegenstände (auch größere Geldbeträge) lassen die Schulkinder am Besten zu Hause. Die Schule übernimmt dafür keine Haftung.
- (2) Handys und Smartwatches dürfen mit in die Schule gebracht werden. Sie müssen jedoch während der gesamten Schul- und Hortzeit ausgeschaltet sein und in der Schultasche bleiben. Ausnahmen davon können durch die Pädagogen (z.B. zu konkreten Unterrichtszwecken) erlaubt werden.
- (3) Das Mitführen von Drogen, Alkohol und Waffen aller Art (auch Nachbildungen wie Spielzeugpistolen) sowie Messer, Laserpointer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Knallkörper und ähnliches ist verboten.
- (4) Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.

§7 Maßnahmen bei Regelverstößen

- (1) Die Pädagogen setzen bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit vorrangig erzieherische Mittel ein. Dazu gehören das erzieherische Gespräch, gemeinsame Absprachen, aber auch ein mündlicher Tadel, ein Eintrag in das Klassenbuch sowie die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder die temporäre Einziehung von Gegenständen (Vgl. Schulgesetz §62)

Hausordnung

- (2) Bei wiederholter und schwerwiegender Missachtung dieser Hausordnung sieht das Schulgesetz Ordnungsmaßnahmen vor, über die im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entschieden wird. (Vgl. Schulgesetz §63)